

Hiermit wird

in Sachen:
wegen:

Rechtsanwalt Roman Becker, Kurfürstendamm 62, 10707 Berlin

Auftrag und unbeschränkte Vollmacht sowohl zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung.
2. Prozessführung in sämtlichen Instanzen (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO).
3. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
4. Vertretung vor Verwaltungsbehörden und -gerichten.
5. Vertretung in sämtlichen Folge- und Nebenverfahren
6. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen sowie Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Rücktrittserklärungen).
7. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
9. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
10. Empfang der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Beträge sowie von Geld, Urkunden, Wertsachen und Streitgegenständen.
11. Akteneinsicht zu nehmen und Auskunft aus dem Verkehrszentralregister zu beantragen.
12. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Belehrungsbestätigung zur Rechtsanwaltsvergütung:

Vor Mandatsbegründung wurde ich durch den Rechtsanwalt ausdrücklich belehrt, dass die anfallende Rechtsanwaltsvergütung weder nach Grund noch Höhe in Abhängigkeit zu einem Kostenersatzanspruch oder dem Bestand einer Rechtsschutzversicherung steht und die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.

Ich wurde weiter vor der Mandatsbegründung darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren in Ermangelung anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausdrücklich nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§§ 2 RVG, 49 b Abs. 5 BRAO), richten. Für die Vertretung in Bußgeld- oder Strafsachen richtet sich die Rechtsanwaltsvergütung nach Rahmensätzen, soweit keine Vergütungsvereinbarung getroffen worden ist.

Berlin, den _____

Unterschrift